



**Stellungnahme des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen  
(KFN) zum Entwurf eines  
Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Lan-  
desverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG) für den  
Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
(Drucksache 19/2118)**

*apl. Prof. Dr. Tillmann Bartsch*

*Prof. Dr. Thomas Bliesener*

*Dr. Lena Lehmann*

**Zu**

- § 184a LVwG-E- Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte – Bodycams (Lehmann/Bliesener)
- § 201b LVwG-E- Elektronische Aufenthaltsüberwachung – Elektronische Fußfessel (Bartsch)
- § 257 Abs. 3 S. 2 LVwG-E - Schusswaffeneinsatz gegen unter 14-Jährige (Bliesener)

## **I. Bodycam (§ 184a LVwG-E)**

Zum Einsatz körpernah getragener Kameras (Bodycams) wurde vom KFN bereits im Jahr 2016 eine Stellungnahme für den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteiner Landtags verfasst (Bliessener & Ellrich, 2016). Die vorliegende Stellungnahme ergänzt den damalige Befundbericht um aktuelle Erkenntnisse und um Empfehlungen, soweit sie sich aus diesen neueren Befunden ergeben.

Der Einsatz von polizeilichen Bodycams wird in allen Bundesländern auf unterschiedliche Weise vollzogen (vgl. Lehmann 2016a, 2016b, 2017a, 2017b, 2018, 2020). Der wesentliche Einführungsgrund von Körperkameras<sup>1</sup> liegt in der Annahme eines deeskalierenden Effekts in Einsatzsituationen und einer damit verbundenen Reduktion von tätlichen Angriffen gegenüber Polizeibediensteten. Die in Rede stehende Gesetzesänderung sieht den Einsatzort im öffentlichen und teil-öffentlichen Raum (öffentlich zugängliche Orte, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum) vor.

Dem Gesetzesentwurf ist zu entnehmen, dass die Bodycam gemäß dem geplanten § 184 a LVwG-E an öffentlich zugänglichen Orten, in Geschäftsräumen sowie auf befriedetem Besitztum dann eingesetzt werden kann, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen und -beamten oder Dritten vor einer Gefahr für die körperliche Unversehrtheit erforderlich ist. Auf die Aufnahme ist in geeigneter Form hinzuweisen. Sie ist auch möglich, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Die Bild- und Tondaten werden im Bereitschaftsmodus der Bodycam kurzfristig im Zwischenspeicher gehalten (Pre-recording) und nach einer Minute gelöscht. Mit Aufnahmebeginn werden auch die Daten im Zwischenspeicher abgerufen und der Aufzeichnung vorangestellt. Die Datenspeicherung erfolgt für einen Monat, danach wird die Aufzeichnung gelöscht, soweit sie nicht für umschriebene Zwecke benötigt wird. Die Aufzeichnung, Löschung und ggfs. weitere Verarbeitung sind zu dokumentieren. Der Verwendungszweck der durch die Bodycams gewonnenen Aufzeichnungen ergibt sich aus dem neuen § 184 a Abs. 4 LVwG-E. Sie dienen in erster Linie der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, im Einzelfall der Gefahrenabwehr und ebenfalls im Einzelfall der Überprüfung der Rechtmäßigkeit aufgezeichneter polizeilicher Maßnahmen. Bisher ist keineswegs unstrittig, inwieweit der Einsatz körpernah getragener Kameras der Polizei im Einsatz bei der Erreichung dieser drei Ziele – Strafverfolgung, Gefahrenabwehr und Dokumentation des eigenen Handelns – dienen.

---

<sup>1</sup> Die Begriffe Bodycam und Körperkamera werden im Folgenden synonym verwendet.

Bisher existieren nur wenige wissenschaftliche Studien im deutschsprachigen Raum, die sich mit der Wirksamkeit von Bodycams bei der Polizei befassen.<sup>2</sup> Vorliegende Befunde aus den USA, in denen Bodycams schon seit längerer Zeit im Einsatz sind, lassen sich nur begrenzt übertragen, da wesentliche Unterschiede in den Einführungsgründen, der Implementierungslogik (vgl. Lehmann 2017b) sowie den Strukturen und Strategien polizeilicher Einsätze vorliegen. Während die Bodycams in den USA vornehmlich den Schutz der Bevölkerung vor unzulässigen Übergriffen der Polizei bezwecken und somit Dokumentationsfunktion haben, sollen Bodycams in Deutschland im Wesentlichen dem Zweck dienen, die Polizeibeamt\*innen vor gewalttätigen Übergriffen durch die Bürger\*innen zu schützen (Gefahrenabwehr) und – nachrangig – diese Übergriffe ggfs. zu dokumentieren (Beweismittelsicherung).

Befunde zu den zahlreichen Modellprojekten zum Einsatz von Bodycams in Deutschland bzw. im deutschsprachigen Raum liegen entweder noch nicht vor oder sind aus methodischen Gründen wenig belastbar. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung eines Pilotprojekts in Zürich werden von Baier und Manzoni (2018; *Manzoni & Baier, 2018*) berichtet. Über einen Zeitraum von 36 Wochen wurden in drei von fünf Regionalwachen der Stadt Zürich im wöchentlichen Wechsel die ersten beiden Streifen mit Bodycams ausgestattet. Zugleich wurden alle Einsatzteams über den Erhebungszeitraum hinweg mittels Kurzfragebögen zum Einsatzgeschehen befragt, so dass Informationen zu über 15.000 Einsätzen eingeholt werden konnten. Die Analyse erbrachte zunächst, dass ein Gewalterleben (verbal und insbesondere physisch) nur selten von den Beamt\*innen berichtet wird. Im Vergleich der Einsätze mit und ohne Bodycam waren die Prävalenzunterschiede sämtlich so gering, dass eine statistische Signifikanz der Befunde nicht erreicht werden konnte. Gleichwohl ergab die Befragung der Beamt\*innen eine hohe Akzeptanz der Bodycam, die allerdings im Verlauf der Untersuchung deutlich abnahm.<sup>3</sup>

Für Deutschland liefert lediglich eine umfangreiche, multimethodische Studie zum Einsatz von Bodycams im Wachdienst der Polizei in Nordrhein-Westfalen (*Kersting, Naplava, Reutemann, Heil & Scheer-Vesper, 2019*) erste belastbare Befunde zur Wirkungsweise, Akzeptanz und Bewährung dieses polizeilichen Hilfsmittels.

Die Analyse von über 4.300 zufällig ausgewählter Einsatzschichten (zur Hälfte mit und ohne mitgeführter Bodycam) in sechs großstädtischen Polizeiwachen erbrachte für die Schichten mit Bodycam eine um den Faktor 1,2 erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass ein\*e beteiligte Polizeibeamt\*in als geschädigte

---

<sup>2</sup> Für eine aktuelle Übersicht siehe *Kersting et al., 2019, Tab. 2.1.*

<sup>3</sup> Die Autoren machen dafür eine irrtümliche Sichtung einer Aufnahme durch einen Vorgesetzten verantwortlich, aufgrund derer das erkennbare Fehlverhalten des eingesetzten Beamten gerügt wurde.

Person registriert wird (Kersting et al., 2019, S. 57). Auch bei Betrachtung unterschiedlicher Schichtzeiten (Früh-, Spät- und Nachtschicht), der zeitlichen Entwicklung oder der sechs Wachen blieb dieser Befund stabil. Bei differenzierter Betrachtung der Angriffsarten (Delikte), durch die Beamt\*innen geschädigt wurden, zeigte sich, dass Beleidigungen und ein Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamt\*innen in Schichten mit Bodycam seltener, Bedrohungen und insbesondere ein tätlicher Angriff bzw. eine einfache Körperverletzung hingegen häufiger registriert wurde. Bezüglich einer deeskalativen Wirkung der Bodycam ergibt eine Auswertung der getätigten Videoaufnahmen, dass in 4,2 % der Fälle eine Deeskalation der Einsatzsituation durch Einschalten der Bodycam erkennbar ist, in 0,9 % der Einsätze eskaliert die Situation nach Einschalten. Aus Sicht der Polizeibeamt\*innen selbst sehen 11,5 % eine deeskalierende Wirkung der Bodycam, 12,8 % eine eskalierende Wirkung.

Als Grund für eine nicht selten eskalierende Wirkung der Bodycam machen die Autor\*innen eine das Einschalten begleitende Verhaltensänderung der Beamt\*innenaus. Die Einsatzkommunikation würde zeitgleich in eine formale Ausdrucksweise wechseln, was beim Gegenüber (weitere) Verärgerung auslösen würde (Kersting et al., 2019, S. 65).

Zusammenfassend kann die Studie die erwartete deeskalative Wirkung der Bodycam nicht in vollem Umfang bestätigen. Insbesondere in schwierigen Einsatzsituationen und bei alkoholisierten Personen sind Eskalationen zu beobachten. Letztere stellen aufgrund der mit dem Konsum einhergehenden reduzierten Selbstkontrolle, erhöhten Reizbarkeit, eingeschränkten kognitiven Auffassungs- und Verarbeitungsfähigkeit usw. eine besondere Herausforderung für die Beamt\*innen dar. Hierzu wird in der Studie von Kersting et al. (2019) deutlich, „...dass die Bodycam – wie wahrscheinlich auch andere deeskalative Maßnahmen – bei Personen mit derart intensiven Gefühlsregungen nur wenig Wirkung entfalten kann.“ (Kersting et al. 2019, S. 81). Die Befunde der Studie zeigen, dass ein deeskalatives Wirkungspotential nicht in allen Fällen zu finden ist, was insbesondere für Personen gilt, die alkoholisiert und/oder unter Drogeneinfluss stehen (vgl. Kersting et al. 2019, 78). Auch greift das Filmen einer alkoholisierten oder anderweitig berauschten und in ihrer Selbstkontrolle herabgesetzten Person in besonderem Maße in deren Persönlichkeitsrechte ein.

Eine US-amerikanische Analyse des polizeilichen Schusswaffengebrauchs mit tödlichem Ausgang in den Jahren 2015 und 2016 erbrachte sogar einen eindeutig eskalierenden Effekt der Bodycam. Kontakte zwischen Bürger\*innen und Polizeibeamt\*innen, die mit einer Körperkamera ausgerüstet waren, führten häufiger zu einem tödlichen Schusswaffeneinsatz seitens der Polizei als ohne Bodycam.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Shane, J.M. et al. (2017). Journal of Criminal Justice.

Die Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Bodycams in Deutschland sind bisher noch nicht umfassend und abschließend belegt. Zusammenfassend lässt sich bisher feststellen, dass die vorliegenden Befunde einen deeskalierenden Effekt der Bodycam im Rahmen polizeilicher Einsätze nicht nachweisen können. Noch wenig ist auch über die Nutzungsbedingungen (Einschalten der Kamera) im konkreten polizeilichen Einsatz bekannt (*Naplava, Kersting & Reutemann, 2020*). Bisläng existieren auch keine belastbaren Forschungsergebnisse zur Verwendung und zur justiziellen Verwendbarkeit des durch Körperkameraneras gewonnenen Beweismaterials.<sup>5</sup> Die Herausforderungen und offenen Fragen, die sich aus dem Einsatz von Körperkameraneras ergeben, hören schließlich nicht bei den Strafverfolgungsbehörden auf. So liegen zur Zeit auch noch keine Erkenntnisse darüber vor, wie Bürger\*innen im Kontakt mit der Polizei den Einsatz von Bodycams wahrnehmen und bewerten.

Neben dem Aspekt der Wirksamkeit sind der Speicherungsart, die Speicherdauer und das pre-recording ebenfalls Bereiche, die einer genaueren Untersuchung bedürfen. So wird in der Begründung des Gesetzesentwurfs auf die Studie in Rheinland-Pfalz verwiesen.<sup>6</sup> Hinsichtlich des Zeitraums der Speicherung wird aber abgewichen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich die Studie neben einer Befragung zur Einstellung vor allem auf die juristische Prüfung des Bodycameinsatzes konzentriert (Landtag Rheinland-Pfalz 2016). Zu den grundlegenden datenschutzrechtlichen Fragen hat sich auch der Deutsche Anwaltverein (2016, S. 5) bereits positioniert.

Vor dem Hintergrund der aktualisierten Befundlage möchten wir an den Empfehlungen des KFN aus dem Jahr 2016 (*Bliesener & Ellrich, 2016*) festhalten und weiterhin eine wissenschaftliche Begleitung des Einsatzes von Körperkameraneras anraten. Durch eine systematische kontrollierte Studie in ausgewählten Gebieten könnte die zivilisierende Wirkung der Körperkameraneras innerhalb von Polizei-Bürger-Kontakten und deren Bedingungsfaktoren näher untersucht werden. Wegen des bisher nicht gesicherten Wirkungsnachweises und der unklaren Lage zur Verwertbarkeit des Videomaterials im erkennenden Verfahren sollte das Pilotprojekt auch eine Kosten-Nutzen-Analyse integrieren.

## **II. Elektronische Aufenthaltsüberwachung (§ 201b LVwG-E)**

**1.** Die geplante Vorschrift fügt sich ein in die auf Bundes- und Länderebene zu beobachtenden Bestrebungen, den Aufenthaltsort von immer mehr Menschen mit elektronischen Mitteln, die am Körper der zu kontrollierenden Person angebracht sind, zu überwachen. Den Anfang nahm

---

<sup>5</sup> *Baier und Manzoni* (2018) berichten keinen Fall einer Beweismittelnutzung während der 36-wöchigen Pilotphase.

<sup>6</sup> Landtag Rheinland-Pfalz (2016). Protokoll. Innenausschuss. Öffentliche Sitzung: 11.01.2016. Verfügbar unter: <http://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/ausschuesse/innena-11-17.pdf>.

diese Entwicklung in Deutschland bekanntlich mit einem hessischen Modellprojekt, das im Jahr 2000 startete und den Einsatz der elektronischen Fußfessel u. a. als Bewährungsweisung und zur Untersuchungshaftvermeidung ermöglichte.<sup>7</sup> Gesetzlich geregelt wurde die Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) sodann im Jahr 2011 durch das Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen.<sup>8</sup> Die EAÜ zielte damals vorwiegend auf Personen, die wegen Sexualstraftaten verurteilt worden waren und bei denen die Gefahr der Begehung entsprechender Taten bestand. Nur sechs Jahre später wurde der Anwendungsbereich dieser Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht auf als gefährlich geltende Täter\*innen bestimmter terroristischer Straftaten ausgedehnt,<sup>9</sup> und derzeit werden erneut weitere, eingriffsvertiefende Reformen der EAÜ bei der Führungsaufsicht erörtert.<sup>10</sup> Zudem ist mittlerweile in manchen Bundesländern die EAÜ bei Strafgefangenen, die eine Ausführung ohne angeordnete Fesselung erhalten, als mögliche Weisung explizit normiert worden.<sup>11</sup>

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf soll die EAÜ in Schleswig-Holstein nun – dem Beispiel bereits bestehender sicherheitsrechtlicher Regelungen in Gesetzen des Bundes (§ 56 BKAG und § 56a AufenthaltG) und verschiedener Länder (§ 27c BWPolG, § 31a HSOG, Art 34 BayPAG und § 34c PolG NRW) folgend – in den „Kontext der präventiv-polizeilichen Sicherheitsgewährleistung“<sup>12</sup> überführt werden. Die in den letzten Jahren stetig und ersichtlich mit zunehmender Geschwindigkeit erfolgenden Ausweitungen des Anwendungsbereichs der EAÜ würde damit fortgesetzt. Dabei steht zu vermuten, dass diese Entwicklung fortschreiten, die EAÜ sich künftig also noch weitere Anwendungsfelder erschließen wird. Angesichts des tief greifenden Grundrechtseingriffs, der mit der Anordnung einer EAÜ einhergeht,<sup>13</sup> liegt darin eine nachdenklich stimmende Entwicklung.

---

<sup>7</sup> Mayer (2004), 27 ff.

<sup>8</sup> BGBl. 2010, 2300, BT

<sup>9</sup> Durch das „Gesetz zur Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftaten“ vom 11.06.2017, BGBl I 2017, 1612.

<sup>10</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Führungsaufsicht; Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg vom 24.06.2020, BR-Drs. 362/20, das u.a. den Vorschlag einer zwangsweisen Durchsetzung der EAÜ-Anordnung beinhaltet (2f.).

<sup>11</sup> Vgl. etwa § 11 (1a) des baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzbuchs III.

<sup>12</sup> So zu § 34c PolG NRW Beck OK-Möstl/Kugelmann, Rn. 1.

<sup>13</sup> Siehe dazu zuletzt etwa OLG München NJW 2019, 2404.

2. Mit dem hier in Rede stehenden § 201b LVWG-E soll eine Befugnis zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung zwecks Abwehr terroristischer Straftaten geschaffen werden.<sup>14</sup> Die Regelung zielt darauf, „den Aufenthaltsort von Personen, von denen die Gefahr der Begehung einer terroristischer Straftaten ausgeht, ständig zu überwachen und auf diese Weise die Begehung derartiger Straftaten zu verhindern.“<sup>15</sup> Abs. 1 enthält die Ermächtigungsgrundlage zur Anordnung der EAÜ bei Personen, bei denen nach den Maßgaben der Nrn. 1 oder 2 anzunehmen ist, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach

- § 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatgefährdenden Straftat),
- § 89b StGB (Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Straftat),
- § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder
- § 129b StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigung im Ausland)

begehen werden. Die Abs. 2, 4, 5 und 6 sehen vor allem Regelungen zur Datenverarbeitung, Datensicherung und Datenlöschung vor; darüber hinaus findet man darin eine Norm, die es ermöglicht, die erhobenen Daten zu einem Bewegungsbild zusammenzuführen (Abs. 2 S. 2). Abs. 3 beinhaltet – in Anlehnung an die entsprechende Vorschrift bei der Führungsaufsicht (§ 463a Abs. 4 S. 7 StPO) –<sup>16</sup> eine Regelung zum sog. Kernbereichsschutz. Abs. 7 normiert – dem schweren Grundrechtseingriff entsprechend – für die Anordnung der EAÜ einen Richtervorbehalt (S. 1) und regelt mittels eines Verweises auf § 186 Abs. 6 LVWG-E das Anordnungsverfahren (S. 2). In Abs. 8 finden sich Vorgaben für Form, (sofortige) Vollziehbarkeit und Dauer der Anordnung. Abs. 9 sieht schließlich eine Strafnorm in Form eines absoluten Antragsdelikts für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach Abs. 1 vor.

3. Will man der Frage nachgehen, ob aus empirisch-kriminologischer Sicht das angestrebte Ziel (Verhinderung terroristischer Straftaten) mittels Anordnung einer EAÜ erreicht werden kann, muss man die Erkenntnisse zu den präventiven Wirkungen der EAÜ sichten. Dabei stößt man auf ermutigende Befunde, aber auch auf eher skeptische Beurteilungen. So kamen *Bales et al.* in der bislang wohl umfassendsten Studie zur EAÜ-Überwachung bei verurteilten Sexu-

---

<sup>14</sup> LT-Drs 19/2118, 9.

<sup>15</sup> LT-Drs 19/2118, 112.

<sup>16</sup> Dazu *Bräuchle* (2016), 57 f.

alstraftäter\*innen in Florida zu dem Resultat, dass die Gefahr des Widerrufs einer Strafaussetzung (wegen Weisungsverstößen oder erneuter Straffälligkeit) bei EAÜ-Proband\*innen gegenüber einer Vergleichsgruppe von Proband\*innen ohne EAÜ um 30% und die Gefahr eines Untertauchens um etwa 33% gesenkt werde.<sup>17</sup> In eine ähnliche Richtung weisen auch die Erkenntnisse einer Studie von *Padgett et al.* über die Wirksamkeit und Auswirkungen der EAÜ bei Täter\*innen schwerer (Gewalt-)Straftaten in Florida. Auch hier konnte in Relation zu einer Vergleichsgruppe ohne EAÜ ein signifikanter Rückgang erneuter Straffälligkeit festgestellt werden, wobei allerdings limitierend zu berücksichtigen ist, dass es sich bei den EAÜ-Proband\*innen um Straftäter\*innen handelt, die unter Hausarrest standen.<sup>18</sup> Demgegenüber gelangen *Bräuchle/Kinzig* bei einer im Auftrag des Bundesamts für Justiz durchgeführten Evaluation der EAÜ im Rahmen der Führungsaufsicht auf Basis einer Befragung von Akteur\*innen,<sup>19</sup> die im Feld der EAÜ tätig sind, zu folgendem Befund: „Insgesamt sind sich alle Akteure einig, dass eine Aufenthaltsüberwachung Straftaten nicht verhindern kann.“<sup>20</sup>

Wie so häufig bei der Bewertung angedachter politischer Maßnahmen hat man es daher auch hier mit einer empirischen Befundlage zu tun, die nicht eindeutig ist. Darüber hinaus wird die Beantwortung der Frage, ob das gesetzgeberische Ziel mit dem vorgesehenen Mittel erreicht werden kann, vorliegend noch durch das Problem erschwert, dass die vorhandenen Befunde sich kaum auf das hier zu beurteilende Vorhaben übertragen lassen: Die vorliegenden Untersuchungen zur Wirksamkeit der EAÜ beziehen sich allesamt auf verurteilte Täter\*innen von Taten aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität und nicht auf Personen, denen, wie hier, ohne vorhergehende Verurteilung eine Neigung zu extremistisch motivierten Terrorismusstraftaten zugeschrieben wird. Ob und inwieweit bei diesen Täter\*innen eine EAÜ wirkt, ist bislang nicht bekannt. Allenfalls lassen sich Plausibilitätsüberlegungen anstellen. Sie gehen dahin, dass es eher wenig wahrscheinlich ist, dass eine Person, die aus extremistischen Motiven zur Begehung von Terrortaten neigt, sich durch Anlegen einer „elektronischen Fußfessel“ von ihrem Vorhaben abbringen lässt.<sup>21</sup> Empirisch untermauern lässt sich diese These mangels ein-

---

<sup>17</sup> *Bales et al.* (2010), 58.

<sup>18</sup> *Padgett et al.* (2006), 75 ff.

<sup>19</sup> Befragt wurden Bewährungs\*innen (n=40), Mitarbeiter\*innen der Führungsaufsicht (n=34), Polizist\*innen (n=38) und Richter\*innen an Strafvollstreckungskammern (n=54).

<sup>20</sup> *Bräuchle* (2016), 162.

<sup>21</sup> So auch Beck *OK-Möstl/Kugelmann* § 34c Rn. 1.



schlagiger Studien jedoch nicht. Daher ist nach allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen davon auszugehen, dass die Frage, ob das vorgegebene Ziel (Verhütung terroristischer Straftaten) mit dem dafür vorgesehenen Mittel (EAÜ) erreicht werden kann, mangels eindeutiger wissenschaftlicher Befundlage der Einschätzungsprärogative des dafür zuständigen Gesetzgebers unterfällt. Von den Verfasser\*innen dieser Stellungnahme wird jedoch empfohlen, die hier in Rede stehende grundrechtsintensive Maßnahme nach einiger Zeit evaluieren zu lassen.

**4.** In rechtlicher Hinsicht bestehen gegenüber der in § 201b LVwG-E vorgesehenen Regelung in verschiedener Hinsicht Bedenken. Sie werden nachfolgend – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – skizziert:

**a)** Zweifelhaft erscheint, ob es sich bei der geplanten Anordnungsmöglichkeit einer EAÜ tatsächlich um eine verhältnismäßige Regelung handelt. So liest man in der gegenständlichen Gesetzesbegründung, dass Personen, von denen die Gefahr terroristischer Straftaten ausgeht, de lege lata nur im Wege der eingriffs- und personalintensiven Dauerobservation überwacht werden könnten. Daher bedürfe es „aus Verhältnismäßigkeitsgründen der Einführung der bereits im repressiven Bereich als Mittel der Führungsaufsicht erprobten offenen elektronischen Aufenthaltsüberwachung.“<sup>22</sup> Dieser Passage suggeriert, dass es sich bei der EAÜ um ein vergleichsweise mildes, ja fast schon harmloses Mittel handele. Das geht jedoch an der Realität der EAÜ vorbei. So ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt, dass mit dieser Maßnahme ein erheblicher Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 iVm Art 1 Abs. 1 GG verbunden ist.<sup>23</sup> Darüber hinaus haben *Bräuchle/Kinzig* in ihrer Evaluationsstudie zur Führungsaufsicht die mit der EAÜ verbundenen „Nebenwirkungen“ eingehend beschrieben: 27% der befragten Probanden klagten über körperliche Beschwerden, die sich durch das Tragen der Fußfessel ergaben. 23% berichteten von teils erheblichen beruflichen Schwierigkeiten, die bis hin zum Arbeitsplatzverlust reichten. Darüber hinaus wurden Stigmatisierungserfahrungen, namentlich Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche, und Probleme im sozialen Nahbereich geschildert.<sup>24</sup> Vor diesem Hintergrund ergibt sich mit Blick auf die oben wiedergegebenen Passage aus der Gesetzesbegründung die Frage, ob sich die Urheber der Gesetzesbegründung der Schwere des

---

<sup>22</sup> LT-Drs. 19/2118, 5.

<sup>23</sup> Siehe zuletzt OLG München, NJW 2019, 2404.

<sup>24</sup> *Bräuchle* (2016), 143 ff.

vorgesehenen Grundrechtseingriffs und den damit einhergehenden Folgen für die Betroffenen vollumfänglich bewusst sind.

**b)** Die Probleme bei der Erstellung von Kriminalprognosen im Strafrecht sind in der kriminologischen Literatur oft beschrieben worden.<sup>25</sup> Diese Probleme dürften sich bei der hier zu erstellenden präventivpolizeilichen Prognose (siehe etwa § 201b Abs. 1 Nr. 2: „konkrete Wahrscheinlichkeit“ der Begehung einer terroristischen Straftat) in verschärfter Form stellen. Denn ein zentraler Baustein für die Prognoseerstellung, der bei strafrechtlichen Kriminalprognosen stets vorhanden ist – die sog. Anlasstat – fehlt hier. Mit anderen Worten: Es dürfte höchst schwierig werden, ein strafbares Verhalten zu prognostizieren, ohne auf entsprechendes strafbares Verhalten in der Vergangenheit zurückgreifen zu können.

**c)** Die EAÜ soll nach § 201b Abs. 1 LVwG-E angeordnet werden können, wenn die Gefahr der Begehung von Straftaten nach §§ 89a, 89b, 129a, 129b StGB besteht. Dieser Straftatenkatalog führt jedenfalls bezüglich der Nennung des § 89b StGB zu Irritationen. Sie ergeben sich aus einem Vergleich mit den Regelungen über die Anordnung der EAÜ im Rahmen der Führungsaufsicht bei verurteilten Straftäter\*innen (§ 68b StGB). Bei diesen verurteilten Personen kann die EAÜ nicht angeordnet werden, wenn die Gefahr der Begehung von Straftaten nach § 89b StGB besteht, denn diese Norm wird in § 66 Abs. 3 StGB, auf den § 68b Abs. 1 Nr. 3 StGB verweist, nicht genannt. Warum dann nach schleswig-holsteinischem Polizeirecht bei Personen, die bislang womöglich überhaupt nicht straffällig geworden sind, die Gefahr der Begehung einer Straftat nach § 89b StGB für eine Anordnung der EAÜ ausreichen soll, wird man kaum widerspruchsfrei erklären können.

Zudem: Ob bei dem einschränkungslosen Verweis auf § 129b StGB hinreichen bedacht wurde, dass dieser nicht nur auf § 129a StGB, sondern auch auf § 129 StGB Bezug nimmt, ist fraglich.

**d)** Höchst fragwürdig ist schließlich die in § 201b Abs. 9 LVwG-E vorgesehene Strafnorm.

**aa)** Schon gegenüber der Parallelnorm im StGB (Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht – § 145a StGB) bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, weil damit der bloße Ungehorsam zu einer Straftat gestempelt werden könnte.<sup>26</sup> Diesen Bedenken lässt sich bei § 145a StGB immerhin entgegenhalten, dass das bloße Nichtbefolgen einer Weisung

---

<sup>25</sup> Vgl. nur Göppinger (2007).

<sup>26</sup> Dazu Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 145a Rn. 2 mwN.

im Rahmen der Führungsaufsicht (etwa der EAÜ) alleine noch keine Straftat darstellt, weil dieser Straftatbestand als weitere Voraussetzung den Eintritt eines tatbestandlichen Erfolges vorsieht, der die Einstufung als kriminelles Unrecht tragen dürfte: Verwirklicht wird § 145a StGB nämlich nur dann, wenn „dadurch [scil.: durch den Weisungsversstoß] der Zweck der Maßregel gefährdet wird“.

Eine solche zusätzliche Voraussetzung findet sich in § 201b Abs. 9 LVwG-E nicht. Zwar heißt es darin, dass bestraft wird, „wer einer Anordnung nach Absatz 1 zuwiderhandelt und dadurch die ununterbrochene Feststellung seines Aufenthaltsortes verhindert“; prima facie scheint es mithin, als ob das Gesetz auch hier den Eintritt eines speziellen tatbestandlichen Erfolges, der die Kriminalisierung tragen könnte, voraussetzt. Diese Annahme geht jedoch fehl, weil der in § 201b Abs. 9 LVwG-E aufgeführte tatbestandliche Erfolg in allen Fällen, in denen Täter\*innen die in § 201b Abs. 9 LVwG-E genannte tatbestandliche Handlung vornehmen, automatisch eintritt: Denn wer einer Anordnung nach Absatz 1 (scil.: Anordnung, ein technisches Mittel zur EAÜ in betriebsbereitem Zustand am Körper ständig bei sich zu führen) zuwiderhandelt, wer also bspw. das technische Mittel zur EAÜ ablegt oder nicht betriebsbereit hält, der führt zugleich den tatbestandlichen Erfolg – „Verhinderung der ununterbrochenen Feststellung des Aufenthaltsortes“ – herbei. Vereinfacht: Wird die Fußfessel abgelegt, kann der Aufenthaltsort des (vormaligen) Trägers nicht mehr festgestellt werden. Damit wird durch § 201b Abs. 9 LVwG-E auch der\*diejenige mit Strafe bedroht, der\*die sich die Fußfessel lediglich deshalb abschneidet, weil verhindert werden soll, dass Familie, Freund\*innen bzw. Sportkolleg\*innen sie sehen, weil Arbeitgeber\*innen nicht davon erfahren sollen oder weil er\*sie sich durch die EAÜ-Anordnung – womöglich zu Recht (siehe oben: Prognose) – „einfach nur ungerecht behandelt“ fühlt. In all diesen Fällen würde mithin – verfassungsrechtlich höchst bedenklich – bloßer Ungehorsam gegenüber behördlichen Anordnungen als kriminelles Unrecht eingestuft.

**bb)** Nach dem geplanten § 204 Abs. 1 Nr. 6 LVwG-E sollen Personen, die sich weigern, einer gerichtlichen Anordnung zur EAÜ nach § 201b LVwG-E nachzukommen, in Gewahrsam genommen werden können. Zugleich sehen sich diese Personen der Strafandrohung nach § 201b Abs. 9 LVwG-E ausgesetzt, obschon bei jemandem, der nach seiner Weigerung unmittelbar in Gewahrsam genommen wird, ersichtlich kein Risiko einer Straftatbegehung mehr besteht.

Diese Kombination von Präventions- und Pönalisierungsansatz dürfte daher überflüssig und unverhältnismäßig sein.<sup>27</sup>

**cc)** § 268a Abs. 3 S. 2 StPO sieht für den Fall der Erteilung einer EAÜ im Rahmen der Führungsaufsicht explizit die Pflicht des Gerichts vor, den Angeklagten über die Möglichkeit einer Bestrafung nach § 145a des StGB zu belehren. Eine solche Belehrungspflicht ist bei der Anordnung einer EAÜ nach dem LVwG-E – soweit ersichtlich – nicht vorgesehen. Die Sach- und Interessenslagen sind aber in beiden Fällen vergleichbar. Daher sollte in das LVwG-E noch eine Pflicht zur Belehrung über die Möglichkeit einer Bestrafung nach § 201b Abs. 9 LVwG aufgenommen werden.

**dd)** Zu kritisieren ist schließlich die dürftige Begründung der in Rede stehenden Strafvorschrift. Sie wird dem ultima-ratio-Charakter des Strafrechts, die den Gesetzgeber generell zur Zurückhaltung bei der Strafgesetzgebung und dementsprechend zu einer eingehenden Begründung neuer Strafnormen anhält,<sup>28</sup> nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, als hier mit der Höhe der Strafandrohung bis an die Grenze dessen gegangen wird, was nach Art. 3 EGStGB bei landesgesetzlicher Strafgesetzgebung möglich ist (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren). Daher ist zu monieren, dass nicht einmal das zu schützende Rechtsgut benannt wird. Auch finden sich keinerlei Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit, obschon solche Überlegungen insbesondere mit Blick auf die parallel bestehende Möglichkeit einer Gewahrsamsnahme (s.o.) erforderlich gewesen wären.

Zu alledem passt, dass die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs mit einer gewissen Nonchalance erfolgt zu sein scheint. So wird sowohl in der Gesetzesbegründung<sup>29</sup> als auch im Normtext des § 201 Abs. 5 Nr. 3 LVwG-E auf die „Verfolgung von Straftaten nach Absatz 10 verwiesen“. Ein solcher Absatz 10 existiert jedoch nicht; gemeint sein dürfte vielmehr „Absatz 9“.

Da in vergleichbaren Strafnormen der Polizeigesetze anderer Bundesländer stets nur „vollziehbare“ oder „vollstreckbare“ EAÜ-Anordnungen mit einer Strafandrohung versehen sind (vgl. § 34d PolG NRW, § 43b HSOg, § 49a Abs 2 Nr. 2 NPOG), wird abschließend noch empfohlen zu prüfen, ob für eine Beschränkung auf vollziehbare/vollstreckbare Anordnungen nicht auch hier Anlass besteht.

---

<sup>27</sup> Siehe dazu BeckOK-Möstl/Kugelmann, § 34d Rn. 4.

<sup>28</sup> Zu Begründungspflichten des Gesetzgebers bei der Strafgesetzgebung Frisch (2016), 16 ff.

<sup>29</sup> LT-Drs 19/2118, 114.

### III. Einsatz von Schusswaffen gegen Minderjährige (§ 257 Abs. 3 S.2 LVwG-E)

Die Einschränkung des Einsatzes von Schusswaffen des § 257 Abs. 3 LVwG-E gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, soll für den Fall aufgehoben werden, dass der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist. Die Änderung wird mit der zunehmenden Gefahr durch akute terroristische Bedrohungslagen begründet. Aufgrund einer um sich greifenden Radikalisierung gerade junger Menschen könne nicht ausgeschlossen werden, dass auch von diesen eine Gefahr für Leib und Leben ausgeht, die nur durch den Schusswaffengebrauch abgewehrt werden könne. Auch im Hinblick auf Amoktaten im schulischen Kontext wird eine vergleichbare Gefährdungslage gesehen. In derartigen Fällen, in denen es um Rettung aus gegenwärtiger Lebensgefahr gehe, müsse nach dem Grundsatz der Güterabwägung von der Vorzugstellung, die die Rechtsordnung im allgemeinen Personen unter 14 Jahren einräume, abgesehen werden.

In Erfüllung ihres Schutzauftrages muss die Polizei in der Lage sein, einen zu allem entschlossenen Gewaltstraftäter unter Ausschöpfung der erforderlichen Zwangsmittel zu stoppen. Die zuständigen Polizeibehörden des Bundes und der Länder haben sich auf Bedrohungslagen einzustellen und müssen speziell geschulte und speziell ausgestattete Spezialkräfte bereithalten, die gegen extrem gewaltbereite Straftäter effektiv vorgehen können (*Martens, 2016a*).

Die geplante Gesetzesänderung adressiert nun eine abstrakte Gefahr, die insbesondere von Kindern derjenigen Personen ausgehen soll, die sich ehemals dem Islamischen Staat (IS) als Kämpfer angeschlossen haben bzw. unter dem Einfluss des IS stehen oder gestanden haben, und die nun allein oder in Begleitung ihrer Eltern oder einzelner Elternteile aus Syrien oder anderen Gebieten zurückkehren. Diese Kinder gelten als durch ihre Eltern und das Lebensumfeld vor Ort radikalierungsgefährdet.<sup>30</sup> Ebenso wird bei Minderjährigen, die sich längere Zeit in einzelnen Flüchtlingslagern in Syrien (z.B. Al-Hol) aufgehalten haben, die Gefahr einer Radikalisierung gesehen.<sup>31</sup> Diese minderjährigen Rückkehrer werden in aller Regel von den Sicherheitsorganen beobachtet, um eine sich fortsetzende Radikalisierung zu erkennen und eine Ausübung extremistischer Gewalthandlungen zu frühzeitig verhindern.

Zur Zahl dieser minderjährigen Rückkehrer in Schleswig-Holstein liegen dem KFN keine Zahlen vor. Bekannt sind jedoch Zahlen zu Gewalttätern unter 14 Jahren in Schleswig-Holstein im Allgemeinen. Nach Auskunft des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein wurden in den vergangenen Jahren (2017-2019) keine Straftaten gegen das Leben oder Geiselnahmen mit einem Tatverdächtigen unter 14 Jahren registriert. In 2017 und 2019 kam es jeweils zu einer gefährlichen oder schweren Körperverletzung mit

---

<sup>30</sup> *Nyamutata, C. (2020)*

<sup>31</sup> <https://www.mittelbayerische.de/politik-nachrichten/fluechtlingslager-ist-terror-brutstaette-21771-art1923660.html>

dem Tatmittel Schusswaffe. Für die gefährliche oder schwere Körperverletzung eines Tatverdächtigen unter 14 Jahren mit dem Tatmittel Stichwaffe wurden elf Fälle in 2017, sechs Fälle in 2018 und nur zwei Fälle in 2019 registriert. Eine gefährliche oder schwere Körperverletzung eines unter 14-jährigen Tatverdächtigen mit dem Tatmittel Sprengstoff schien im genannten Zeitraum nicht auf. Bei den sehr geringen Zahlen beim Tatmittel Schusswaffe und den zwar etwas höheren aber deutlich sinkenden Zahlen zum Tatmittel Stichwaffe stellt sich zudem die Frage, ob es in diesen Fällen jemals zu einer Bedrohungslage gekommen ist, die den hier in Rede stehenden Begründungsszenarien zum Schusswaffeneinsatz gegen Kinder auch nur nahekammt. Angesichts der sehr geringen bis hin zu ausbleibenden Fallzahlen bei den relevanten Delikten mit Tatverdächtigen unter 14 Jahren muss auch die Frage der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit eines Regelungsbedarfs gestellt werden.

Gemäß § 12 Abs. 2 S.1 UZwG dürfen Polizeibeamte des Bundes die Schusswaffe gegen eine Person nur einsetzen, um diese angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Nach Auffassung von *Martens* (2016a, S. 285) resultiert die Ermächtigungsgrundlage für die polizeiliche Anwendung eines mit hoher Wahrscheinlichkeit tödlichen Zwangsmittels aus der staatlichen Schutzpflicht für das menschliche Leben. Je höher die Intensität des Eingriffs des Zwangsmittels ist, umso präziser und genauer muss der Gesetzgeber den Sachverhalt normieren (*Arabi*, 2017, S. 46). „Die Fassung der jeweiligen Norm muss aber auch sicherstellen, dass die Wirkrichtung derart schwerer Formen des unmittelbaren Zwanges auf solche Adressaten begrenzt wird, die eigenverantwortlich höchstwertige Rechtsgüter dritter Personen bedrohen“ (*Martens*, 2016a, S. 285). Eben an dieser Eigenverantwortlichkeit bezüglich des eigenen Tuns bestehen bei unter 14-jährigen Gewalttätern jedoch erhebliche Zweifel. Die die Neunormierung begründenden Szenarien gehen beispielhaft davon aus, dass ein Kind für einen extremistisch motivierten Anschlag als (Selbstmord-)Attentäter eingesetzt wird und damit droht, einen Sprenggürtel zu zünden, während es sich in der Nähe möglicher Opfer befindet. Das in der Diskussion um den finalen Rettungsschuss häufig angeführte Szenario einer Geiselnahme mit Tötungsandrohung wird vermutlich schon deshalb nicht angeführt, weil es weniger vorstellbar ist, dass ein Kind eine Person in seine Gewalt bringt, bzw. es der bedrohten Person nicht gelingt, das körperlich in der Regel deutlich unterlegene Kind zu überwältigen.

Entscheidend ist im angeführten Szenario, in wie weit einem Kind ein eigenverantwortliches Handeln zugeschrieben werden kann. In vielen Rechtsgebieten wird die Eigenverantwortung bei Kindern für ihr Handeln und ihre Entscheidungen reduziert oder ganz abgesprochen. Erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres erlangen Jugendliche beispielsweise die bedingte Strafmündigkeit (§ 19 StGB), die volle Religionsmündigkeit (§ 5 RelKErzG) oder das Recht, über eine Namensänderung zu entscheiden (§§ 1617a bis 1618, § 1757 BGB, Art. 10, Art. 47 EGBGB). Jugendliche können nun in eine eigene Adoption einwil-

ligen oder ihr widersprechen (§ 1746, § 1762 BGB), sie haben das Recht, einen selbstgewählten Verfahrensbeistand als Interessensvertreter mit der Wahrnehmung der eigenen Rechte zu beauftragen (§ 158 Abs. 5 FamFG), und sie können einer Organentnahme nach Tod widersprechen (§ 2 Abs. 2 TPG). Obwohl viele dieser Entscheidungen rückgängig zu machen sind, werden sie noch nicht in die Verantwortlichkeit eines Kindes gegeben, sondern bis zum Erreichen des Jugendalters ausgesetzt. Gleichwohl wird bei der in Rede stehenden Neunormierung die Verantwortlichkeit des Kindes für das Zustandekommen der Gefahrenlage, die somit einen Schusswaffeneinsatz begründet, nicht infrage gestellt. Dies überrascht umso mehr, als es sich bei den in Rede stehenden, einen Schusswaffeneinsatz begründenden Gefahrensituationen in aller Regel um komplexe, in ihren Einflüssen, Abläufen und Folgen um wenig überschaubare Situationen handelt. Insbesondere Kinder werden regelmäßig überfordert sein, die Komplexität dieser Situationen zu überblicken und die möglichen Folgen ihres Handelns in solchen Situationen angemessen einschätzen zu können.<sup>32</sup>

Als weitere Folge ist zu bedenken, dass die üblicherweise eingesetzten Waffen so ausgelegt sind, dass sie einen erwachsenen Angreifer niederstrecken und unmittelbar kampfunfähig machen. Im Einsatz gegen Kinder bleibt zu fragen, ob sie unter diesen Umständen nicht einem erhöhten Tötungsrisiko unterliegen. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Projektil den angezielten Kinderkörper durchschlägt und weiteren Schaden bei unbeteiligten Personen anrichtet. So berichtet Diederichs (1999) von einem Fall aus dem November 1998 in München, bei dem eine Beamtin einen Schuss auf einen Angreifer abgab, das Geschoss den Körper des Mannes durchschlug und die dahinterstehende Person tödlich traf. Zwar wurde seitdem die eingesetzte Munition verändert, gleichwohl ist auch diese auf erwachsene Zielpersonen ausgerichtet.

Schließlich sind auch die Folgen der Schussabgabe auf ein Kind für den Schützen zu bedenken. Allgemein kann der tödliche Schusswaffengebrauch gegen einen Menschen als trauma-auslösendes Ereignis für den Schützen gelten (Hallenberger, 2003). Dies umso mehr, als es sich bei der getöteten Person um die Angehörige einer Personengruppe handelt, die üblicherweise in der Gesellschaft einen besonderen Schutz erfährt.<sup>33</sup>

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Analyse wird empfohlen, die Erforderlichkeit des Einsatzes von Schusswaffen gegen Minderjährige, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, noch einmal zu überdenken.

---

<sup>32</sup> So legt auch der Gesetzgeber mit gutem Grund im Sexualstrafrecht (§§ 176 ff StGB) ein Schutzalter von 14 Jahren an. Hier werden auch einvernehmliche Handlungen unter Strafe gestellt, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass ein Kind in die dort in Rede stehenden Handlungen nicht eigenverantwortlich einwilligen kann.

<sup>33</sup> Man denke hier an das traditionelle Prinzip, im Notfall Frauen und Kinder zuerst zu retten.

## Literatur

- Arabi, T. (2017). Polizeilicher Zwang und dessen staatliche Kontrolle. Exzessive Anwendung physischer Gewalt durch den Staat – mit rechtsvergleichenden Bezügen zu den USA. *Nomos*.
- Baier, D. & Manzoni, P. (2018). Reduzieren Bodycams Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten? *Kriminalistik*, 11, 685-691.
- Bales, William et al. (2010), A Quantitative and Qualitative Assessment of Electronic Monitoring, im Internet abrufbar (02.09.2020): <http://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/230530.pdf>.
- Beck'scher-Online-Kommentar (2020), Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, München (zit.: BeckOK-Bearbeiter).
- Bliesener, T. & Ellrich, K. (2016). Stellungnahme des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. zum Einsatz von Körperkameras bei der Polizei in Schleswig-Holstein an den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteiner Landtags. KFN
- Bräuchle, A. (2016), Die elektronische Aufenthaltsüberwachung gefährlicher Straftäter im Rahmen der Führungsaufsicht, Tübingen.
- Deutscher Anwaltverein (2016). Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Gefahrenabwehrrecht zum Einsatz von Bodycams bei der Polizei. Stellungnahme Nr.: 82/2016. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/494776/248d5d35c5d066614a2476440b1af03b/18-4-728-data.pdf>.
- Diederichs, O. (1999). Polizeiliche Todesschüsse. Abrufbar unter: <https://cilip.de/1999/08/20/polizeiliche-todesschuesse>.
- Ellrich, K., Baier, D. (2014): Gewalt gegen niedersächsische Beamtinnen und Beamte aus dem Einsatz und Streifendienst. Zum Einfluss von personen-, arbeits- und situationsbezogenen Merkmalen auf das Gewaltopferisiko. KFN Forschungsberichte Nr. 123 (KFN, Hrsg.) (KFN-Forschungsberichte Nr. 123), Hannover. Abrufbar unter: [https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB\\_123.pdf](https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_123.pdf).
- Frisch, W. (2016), Voraussetzungen und Grenzen staatlichen Strafens, *Neue Strafrechtszeitschrift*, 16-25.
- Göppinger, H. (2007), *Kriminologie*, 6. Aufl., München.
- Hallenberger, F. (2003). Der finale Rettungsschuss und post shooting-reactions. *Polizei & Wissenschaft*, 4, 15-19.
- Jäger, J., Klatt, T. & Bliesener, T. (2013): NRW-Studie: Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Die subjektive Sichtweise zur Betreuung und Fürsorge, Aus- und Fortbildung, Einsatznachbearbeitung, Belastung und Ausstattung. Abschlussbericht. Universität Kiel.
- Kersting, S., Naplava, T., Reutemann, M., Heil, M. & Scheer-Vesper, C. (2019). Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Abschlussbericht. Gelsenkirchen: Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaften der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW.
- Lehmann, L. (2016a). Die Legitimation von Bodycams bei der Polizei – Das Beispiel Hamburg. In: Frevel, B., & Wendekamm, M. (Hrsg.), *Sicherheitsproduktion zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft* (S. 241-268). Wiesbaden: Springer Fachmedien.



- Lehmann, L. (2016b): Schriftliche Stellungnahme für den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags, SH-LT-Umdruck 18/5914. Abrufbar unter: <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/umdrucke/5900/umdruck-18-5914.pdf>.
- Lehmann, L. (2017a). Wen fokussiert das dritte Auge? Der Einsatz von Bodycams bei der Polizei. In Liebl, K.H. (Hrsg.): *Empirische Polizeiforschung*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft. S. 175-195.
- Lehmann, L. (2017b). Die Erprobung von Bodycams bei den Polizeien – Unterschiede in Österreich, Deutschland und den Vereinigten Staaten. *SIK Journal. Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und Polizeiliche Praxis*. S.28-38.
- Lehmann, L. (2018): Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf (Drucksache 18/850) Punkt 11: § 32 Abs. 4 [neu] Niedersächsische Landtag. Abrufbar unter: <https://kfn.de/wp-content/uploads/2020/03/Stellungnahme%20Bodycam.pdf>.
- Lehmann, L. (2020). Stellungnahme: Einsatz Bodycam in privaten Wohnräumen (SPoIG). Landtag des Saarlands. Hannover: April 2020. Abrufbar unter: [https://kfn.de/wp-content/uploads/2020/06/Stellungnahme%20Einsatz%20Bodycam%20in%20privaten%20Wohnra%CC%88umen\\_Saarland.pdf](https://kfn.de/wp-content/uploads/2020/06/Stellungnahme%20Einsatz%20Bodycam%20in%20privaten%20Wohnra%CC%88umen_Saarland.pdf)
- Manzoni, P., Baier, D. (2018): Evaluation des Pilotprojekts zum Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei Zürich und der Transportpolizei. Zürich: Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
- Martens, H. (2016a). Polizeiliche Intervention und finaler Rettungsschuss in Zeiten des Terrors – Teil 1. *Die Polizei*, 10, 277-286.
- Martens, H. (2016b). Polizeiliche Intervention und finaler Rettungsschuss in Zeiten des Terrors – Teil 2. *Die Polizei*, 11, 305-315.
- Mayer, M. (2004), Modellprojekt elektronische Fußfessel. Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme. Freiburg.
- Murphy, S. B. (2015): Police Body Cameras in Domestic and Sexual Assault Investigations: Considerations and Unanswered Questions. Battered Women’s Justice Project. Abrufbar unter: <https://www.bwjp.org/assets/documents/pdfs/police-body-cams-in-domestic-and-sexual-assault-inve.pdf>.
- Naplava, T., Kersting, S. & Reutemann, M. (2000). Gewalterfahrungen und Nutzung der Bodycam von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Wachdienst in Nordrhein-Westfalen. *Polizei & Wissenschaft*, 24-34.
- Nyamutata, C.* (2020). Young terrorist or child soldiers? ISIS children, international law and victimhood. *Journal of Conflict & Security Law*, 1-25.
- Padgett, K./Bales/W./Blomberg, T.G., Under Surveillance: An Empirical Test of the Effectiveness and Consequences of Electronic Monitoring. *Crimology and Public Policy* 5/2006, 61-92.
- Schönke, A./Schröder, H. (2019), Strafgesetzbuch, Kommentar, München 2019 (zitiert: Schönke/Schröder-Bearbeiter).